

Merkblatt für Imker in Hamburg – kompakt¹

Herausgegeben vom **Imkerverband Hamburg (IVHH)**

Stand: 01.09.2018

Begriffsbestimmung Bienenvolk

Ein „**Bienenvolk**“ im Sinne der Bienenseuchen-Verordnung sind die in einer Bienenwohnung lebenden Bienen mit ihrer Brut und ihren Waben“. **Für Imker gilt als Faustregel: 1 Flugloch = 1 Bienenvolk**, d. h. z. B.: Ein Bienenvolk und ein Ableger von diesem Bienenvolk sind demgemäß 2 Bienenvölker.

Bei einem **Schwarm** handelt es sich nicht um ein Bienenvolk in diesem Sinne. Die Regelungen der Bienenseuchenverordnung treffen nicht auf Schwärme zu. Insbesondere können Schwärme, die außerhalb eines AFB-Sperrbezirks eingefangen wurden, ohne Seuchenfreiheitsbescheinigung an einen beliebigen, neuen Standort verbracht werden, sofern dieser nicht in einem AFB-Sperrbezirk liegt. Sobald der Schwarm in eine Bienenwohnung eingezogenen ist, handelt es sich um ein neues Bienenvolk.

Anzeigepflicht der Bienenhaltung bei der Freien und Hansestadt Hamburg

Nach der Bienenseuchen-Verordnung (§ 1a BienSeuchV) ist jeder Halter von Bienen verpflichtet, die Haltung spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. In Hamburg ist dies die *Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz* (BGV). Es gibt **keine Ausnahme für Hobbyhaltungen**. Es sind **folgende Angaben** zu machen: Name, Anschrift, Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Bienenvölker und der Standort/die Standorte.

Siehe „Formblatt zur Anzeige der Bienenvölker“ der BGV unter <http://www.hamburg.de/tiere/>.

Jeder Bienenhalter erhält von der BGV eine 12-stellige Registernummer.

Meldepflicht bei Veränderung der Bienenvölkerzahl an die Vereine

Die Imker haben jährlich ihrem Verein die Anzahl der am Stichtag 31. Oktober vorhandenen Wirtschaftsbienenvölker und bis zum 01. März die Anzahl der ausgewinterten und neu hinzuerworbenen Bienenvölker zu melden. Die Ableger des Vorjahres zählen ebenfalls zu den meldepflichtigen Bienenvölkern.

Imker sind, wenn sie Angehörige eines Mitgliedsvereins des Imker-Landesverbands Hamburg sind und ihre individuellen Beiträge korrekt bezahlt haben, über eine Global-Versicherung als Tierhalter haftpflicht- und rechtsschutzversichert und gegen Gefahren von Sachen und Transportgefahren versichert (Details siehe auf der Homepage des Imkerverbands Hamburg e. V. (<http://www.ivhh.de/>)). Unterjährig hinzukommende Ableger sind ohne vorherige Meldung bis zum 01. Dezember mitversichert. Die individuellen Beiträge ergeben sich zum Teil pro Imker, zum Teil entsprechend der vom Imker bezogenen Leistungen (z. B. Bezug einer Fachzeitschrift) und zum Teil über einen Steigerungssatz pro Bienenvolk.

Vorgehensweise bei Standortänderungen

Jede Standortveränderung eines Bienenvolkes (im nichtoffiziellen Sprachgebrauch oft „Wanderung“ genannt; gemeint ist jede Neueinrichtung eines Standortes und jede Verbringung eines Bienenvolkes an einen auch nur befristet belegten Standort und zurück) ist zuvor beim örtlich zuständigen **Amtstierarzt des angewanderten Gebietes** anzuzeigen. (Liste der Amtstierärzte in Hamburg siehe <http://www.ivhh.de/>).

Hierzu ist es erforderlich, eine **Seuchenfreiheitsbescheinigung** vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befundet worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Seuchenfreiheitsbescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt worden und nicht älter als neun Monate sein.

Eine Seuchenfreiheitsbescheinigung kann nur der Amtstierarzt des bisherigen Standortes ausstellen.

Ein **unbeanstandetes Futterkranzprobenergebnis ersetzt keine Seuchenfreiheitsbescheinigung**.

Haben Imker verschiedene feste Standorte für ihre Bienenvölker, gelten auch für das Verbringen von Bienenvölkern zwischen diesen Standorten die genannten Bedingungen für jede Standortveränderung jedes Bienenvolkes.

Die Seuchenfreiheitsbescheinigung wird von der für den neuen Standort zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle einbehalten. Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, trägt sie in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen ein. Die Bescheinigung wird dem Imker wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker aus dem Bezirk der zuständigen Behörde verbracht werden.

Bei einer Standortveränderung eines Bienenvolkes innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs kann der zuständige Amtstierarzt im eigenen Ermessen und im Einzelfall auf Ausstellung der Seuchenfreiheitsbescheinigung verzichten, wenn ihm ein anerkannter, unbeanstandeter Befund vorliegt.

Ein **Käufer von Bienen** benötigt **immer** eine **Seuchenfreiheitsbescheinigung** (ein unbeanstandetes Futterkranzprobenergebnis genügt nicht), die er vom Verkäufer verlangen kann.

Außerdem hat der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen.

¹ Das **Merkblatt für Imker in Hamburg – kompakt** ist eine Zusammenfassung des **Merkblatts für Imker in Hamburg**, Stand 31.08.2018

Amtstierärztlich anerkannte Futterkranzproben/Durchführung der Futterkranz-Probenentnahme

Eine Seuchenfreiheitsbescheinigung wird vom Amtstierarzt in Hamburg nur ausgestellt, wenn der Nachweis einer **anerkannten** und unbeanstandeten **Futterkranzprobe** vorliegt und der Bienenstand nicht in einem AFB-Sperrbezirk liegt. Eine Futterkranzprobe für eine Seuchenfreiheitsbescheinigung erkennt der Amtstierarzt an, wenn diese im **4-Augen-Prinzip** gezogen wurde, d. h. in der Regel durch einem Gesundheitsobmann des Imkerverbands Hamburg oder einem seiner Mitgliedsvereine persönlich oder in dessen Beisein vom Imker. Das Untersuchungsformular muss von beiden Probenehmern unterschrieben werden.

Das Bestätigungsschreiben muss ausgefüllt mit dem Antrag auf eine Seuchenfreiheitsbescheinigung eingereicht werden oder beim zuständigen Amtstierarzt vorliegen. Der Amtstierarzt stellt die Seuchenfreiheitsbescheinigung nur aus, wenn die unbeanstandete Futterkranzprobe nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres gezogen wurde und längstens für neun Monate, gerechnet ab dem Datum der Futterkranzprobenziehung.

Ausstellung von Seuchenfreiheitsbescheinigungen durch die Amtstierärzte; zulässige Poolproben

Futterkranzproben sind außerhalb von Seuchenfällen als sogenannte Poolproben von Bienenvölkern, die am gleichen Standort gehalten werden, zulässig. Über die Anzahl der pro Futterkranz-Poolprobe zulässigen, zusammengeführten Einzel-Futterkranzproben gibt das jeweilige Prüfinstitut (befunderhebendes Labor), in Hamburg *Institut für Hygiene und Umwelt (HU)* Auskunft. Das HU erkennt maximal 6 Proben an.

Entgegen der früher üblichen Praxis werden Sammel-Seuchenfreiheitsbescheinigungen (für mehrere Imker zusammen) nicht mehr ausgestellt. Jeder Imker, der seine Völker verkaufen oder bewegen möchte, muss eine eigene Seuchenfreiheitsbescheinigung für sich beantragen.

Zusätzlich zu der Seuchenfreiheitsbescheinigung erhält jeder Imker, der wandern will, zum Ausfüllen durch den zuständigen Amtsveterinär des angewanderten Standortes, eine amtstierärztliche Bescheinigung für das Zurückbringen von Bienenvölkern vom Wanderort gemäß § 5 (2) BienSeuchV, die er nach erfolgter Rückkehr seinem für den Herkunftsort zuständigen Amtsveterinär zukommen lassen muss.

Die früher übliche Praxis, dass für eine Wanderung lediglich Kopien bei dem zuständigen Amtsveterinär hinterlegt wurden, war nicht korrekt. Die Seuchenfreiheitsbescheinigungen sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Jährliche, prophylaktische Futterkranzprobe

Zusätzlich sind alle Imker aufgefordert, mindestens einmal jährlich prophylaktisch eine Futterkranzprobe auf freiwilliger Basis zu ziehen. Die **prophylaktische Futterkranzprobe** kann durch den Imker selber durchgeführt werden. Poolproben zu den o. a. Bedingungen sind erlaubt.

Die Mitgliedsvereine des IVHH sollen zur Unterstützung der Imker ihres Vereins das Einsammeln der prophylaktischen Futterkranzproben und das Abliefern beim HU selbständig zu organisieren.

Strebt der Imker an, eine Futterkranzprobe auch für die Ausstellung einer Seuchenfreiheitsbescheinigung für eine Genehmigung zur Standortverlagerung oder zum Verkauf von Bienenvölkern zu nutzen, muss er sie zusammen mit einem Gesundheitsobmann nehmen, weil eine alleine durchgeführte Futterkranzprobe auf keinen Fall für eine Seuchenfreiheitsbescheinigung anerkannt wird.

Kostenübernahme der Futterkranzproben-Laboruntersuchungen

Die BGV übernimmt bis auf weiteres die Kosten für die Futterkranzproben-Laboruntersuchungen von allen Imkern, die ihre Bienenhaltung ordnungsgemäß bei der BGV angezeigt und eine Registernummer erhalten haben, nur für Bienenvölker, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg stehen. Die Kostenübernahme erfolgt nur, wenn die Untersuchung beim HU durchgeführt wird und der Imker einverstanden ist, dass die Befundergebnisse zur Dokumentation direkt an das für seine/n Bienenhaltungsstandort/e zuständige Verbraucherschutzamt geleitet werden. Sein Einverständnis gibt der Antragsteller, indem er ein entsprechendes Feld auf dem Probenbegleitschein ankreuzt.

Für die ggf. anschließende Beantragung einer kostenpflichtigen Seuchenfreiheitsbescheinigung beim zuständigen Verbraucherschutzamt ist in diesem Fall das Laborbefundergebnis nicht mehr einzureichen, weil es dort bereits vorliegt.

Meldung von Befundergebnissen

Bei Nutzung der Kostenübernahme für die Futterkranzproben-Laboruntersuchungen durch die BGV erfolgt eine individuelle Meldung des Befundergebnisses auf Amerikanische Faulbrut (AFB) der Kategorie 0 an den Imker nicht automatisch, kann aber gesondert kostenpflichtig vom HU angefordert werden, indem ein entsprechendes Feld auf dem Probenbegleitschein ankreuzt wird.

In Hamburg erhalten sowohl der Imker als auch der Amtsveterinär den Befund der Futterkranzprobe (Doppelbefund) auf AFB bei Kategorie 1 und Kategorie 2 von Amts wegen stets durch das befunderhebende Labor.

Anzeigepflichtige Bienenseuchen gemäß der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

Es müssen anzeigepflichtige Tierseuchen – für Imker in Deutschland relevant ist zurzeit die „Amerikanische Faulbrut (AFB)“ – in jedem Fall (auch bereits bei Seuchenverdacht!) vom Imker unverzüglich dem Amtstierarzt mitgeteilt werden. Weil davon ausgegangen wird, dass praktisch alle Bienenvölker von Varroa-Milben befallen sind, ist keine Anzeige- aber Behandlungspflicht als Schutzmaßregeln gegen die **Varroatose** vorgesehen:

„Ist ein Bienenstand mit Varroamilben befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes **jährlich gegen Varroatose zu behandeln**. [...] Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen“.

Die Imker haben ihre Betriebsweisen über das Jahr auf varroareduzierende Maßnahmen anzupassen!

Pflicht zur Führung eines Bestandsbuchs

Jeder Imker, der apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel einsetzt, hat gemäß der „Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die der Anwendung bei Tieren bestimmt sind“ (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und NachweisVO) ein Bestandsbuch zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Amtstierarzt vorzulegen. Die Anwendung von (apothekenpflichtiger) Oxalsäure muss beispielsweise in das Bestandsbuch eingetragen werden. Freiverkäufliche Arzneimittel, die zur Behandlung der Varroatose eingesetzt werden (z. B. Ameisen-, Milchsäure), müssen nicht in das Bestandsbuch eingetragen werden. Da aber ein Nachweis für die Behandlung gegen die Varroamilbe bestehen muss, ist es sinnvoll, auch bei Einsatz von freiverkäuflichen Arzneimitteln diese in einem Bestandsbuch zu dokumentieren. Dabei ist zu beachten, dass nur Tierarzneimittel, die für die Anwendung am Tier zugelassen sind, angewendet werden dürfen, erkennbar an der Bezeichnung *ad us vet.*!

Verhalten bei Verdacht auf AFB-Befall

Bei Verdacht auf AFB-Befall schreibt die Bienenseuchenverordnung Schutzmaßregeln bereits vor der amtlicher Feststellung des AFB-Befalls vor. Dann dürfen an dem Bienenstand keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenstand entfernt und Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden. Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von betrauten Personen betreten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bienenstände verendeter Bienenvölker sofort bienendicht zu verschließen sind, wie es die Bienenseuchenverordnung für von Bienen nicht mehr besetzten Bienenwohnungen vom Besitzer der Bienen ohnehin stets zu tun fordert .

AFB-Sperrbezirke, Bekanntmachung

Zusätzlich zu den amtlichen Bekanntmachungswegen kann jedermann sich jederzeit über den Link des *Tierseucheninformationssystem*s (TSIS) (<https://tsis.fli.de/>). Von den dort aufgeführten Tierseuchen/Tierkrankheiten ist für Imker ist die „Amerikanische Faulbrut (AFB)“ von Relevanz. Mit dem Anzeigebutton **Seuchenfälle** wird, nach Bundesland und Kreis geordnet, jedes Datum der Feststellung und ggf. die Aufhebung der Seuche angegeben und, sofern vorhanden, die Restriktionszone (das „Sperrgebiet“) grafisch dargestellt.

Biozid-Verordnung (Biozid-VO): Ätznatron (NaOH)

Ätznatron (Natronlauge aus Natriumhydroxid) ist in der Biozid-Verordnung nicht mehr als Desinfektionsmittel aufgeführt. Reinigungsmittel mit diesem Wirkstoff sind zwar wirksam, können jedoch nicht ohne weiteres für eine amtliche Desinfektion eingesetzt werden, da sie für diesen Einsatz nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Einsatz ist nicht mehr statthaft. Es darf nicht in den Fortbildungen verwendet werden.

Aufstellung von Strohkörben/Stülpeln:

Die Bienenseuchenverordnung sieht als Schutzmaßregel gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) den Verschluss von Bienenwohnungen vor. Das bienendichte Verschließen gilt auch für leere Stülper/Strohkörbe etc., die nur noch zu Dekorationszwecken aufgestellt werden. Da eine Bienenhaltung in diesen ehemaligen Bienenwohnungen nicht beabsichtigt ist und Bienen sich in bienendicht verschlossenen, leeren Stülpeln/ Strohkörben nicht unbeabsichtigt ansiedeln können, liegt bei deren Aufstellung keine Anzeigepflicht vor.

Aufstellung von Schwarmfangkisten

Die Aufstellung von Schwarmfangkisten (leeren Bienenwohnungen) zum Zweck des Anlockens und des Einfangens von möglicherweise auftauchenden Bienenschwärmen oder deren Aufstellung in der Nähe des eigenen Bienenstandes, um unbemerkt schwärmende Bienen nicht entkommen zu lassen, ist verboten.

Beim Bergen eines Bienenschwarms ist der Einsatz von Schwarmfangkisten erlaubt, wenn darin ein Bienenschwarm eingefangen wurde und er bis zum Sonnenuntergang vor Ort verbleiben soll, um damit vor dem Abtransport möglichst alle Bienen des Schwarms in die Nähe der eingefangenen Königin zu locken. Eingefangene Schwärme dürfen nicht unbeaufsichtigt sich selbst überlassen bleiben.

Bienensachverständige/Gesundheitsobleute/Verwaltungshelfer

Die Hamburger Behörden können sachkundige Personen als „Verwaltungshelfer“ anlassbezogen für Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bienen (bei Verdacht oder Ausbruch einer Bienenseuche) einsetzen. Diese Verwaltungshelfer werden schriftlich durch die zuständige Veterinärbehörde autorisiert und über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Grundsätzlich entscheiden die Bezirksveterinäre, wen sie als Verwaltungshelfer einsetzen. Ein Anspruch auf eine Einsetzung als Verwaltungshelfer besteht nicht, auch nicht bei Vorliegen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Bienensachverständigen.